

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMDS für ein TKG - Änderungsgesetz 2026

Wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit, Stellung zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) nehmen zu können. Ausdrücklich begrüßen wir, dass das BMDS den Ausbau von Telekommunikations-Netzen im Wege einer zügigen Umsetzung der Anforderungen der europäischen Gigabitinfrastrukturverordnung (GIA) verbessern und weiter vorantreiben möchte.

Der ZVEI – Verband der Elektro- und Digitalindustrie e.V. vertritt unter anderen die Hersteller der Gigabitnetz-Komponenten, wie Glasfaser- und Koaxialverstärker, Filter, Verteiler und Abzweiger sowie Glasfaser-, Koaxial- und Datenkabel. Als Zulieferer der Netzbetreiber liefern sie daher die Basis für den Gigabitausbau und sind am Prozess der Breitbanderschließung maßgeblich beteiligt. In Gebäuden und Rechenzentren ermöglichen ihre Produkte die Digitalisierung und Anwendungen wie Power over Ethernet. In diesem Zusammenhang treiben sie in Deutschland und Europa Technologien voran, die die Netze gigabitfähig machen.

Der schrittweise Übergang vom alten DSL-Kupfernetz zu modernen, leistungsstarken Glasfaser- und Gigabitnetzen ist aktuell eines der zentralen Infrastrukturprojekte unserer Zeit. Der Referentenentwurf für ein TKGÄndG greift einige Ansätze auf, die dazu beitragen können, den TK-Netzausbau in Deutschland zu beschleunigen.

Gemäß Gigabit-Grundbuch der Bundesnetzagentur verfügen erst 42,9% aller Haushalte in Deutschland über einen Glasfaseranschluss bis ins Gebäude (FTTB) bzw. bis in die Wohnung (FTTH). Zudem liegt Deutschland im EU-Ländervergleich mit Blick auf die homes passed Glasfaserhaushalte weit abgeschlagen auf Platz 24¹. Die technische Realität in Deutschland hinkt daher gerade mit Blick auf andere europäische Länder stark hinterher.

Deshalb stellt die Kupfer-Glas Migration gerade in Deutschland eine große Herausforderung dar und ein erheblicher Teil des Ausbaus muss noch erfolgen. Aus unserer Sicht ist es vor allem wichtig bei neuen regulatorischen Vorschriften gerade diese Sonderstellung im Blick zu haben.

Daher möchten wir die folgenden Anmerkungen zu dem Referentenentwurf machen:

Anmerkungen

1. Notwendigkeit regulatorischer Kohärenz

Die vorgelegten Anpassungen des TKG wurden durch das Inkrafttreten der Gigabitinfrastrukturverordnung (GIA), deren Regelungen ab November 2025 unmittelbare Wirkung entfalten, notwendig. Ein europaweit harmonisierter Rechtsrahmen trägt zur Beschleunigung des Netzausbaus bei. Aktuell liegen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene mit Blick auf den TK-Markt mehrere wichtige regulatorische Neuerungen auf dem Tisch.

¹ Quelle: FTTH Council Europe/ IDATE-Market Panorama Stand Sept 2024.

Daher ist es bezüglich des aktuellen Vorschlags der EU-Kommission für einen Digital Networks Act (DNA) wichtig, dass auch diese Regelungen mit in den Blick genommen bzw. dann in einer weiteren TKG-Änderung kohärent aufgegriffen werden. Die zunehmende Europäisierung der Telekommunikationsregulierung erfordert eine enge Verzahnung nationaler Vorgaben mit EU-Vorgaben. Divergierende Vorgaben führen zu Planungsunsicherheiten bei Herstellern und Netzbetreibern sowie zu erhöhten Kosten durch fragmentierte technische und regulatorische Standards.

Vor diesem Hintergrund sollte die TKG-Novelle explizit sicherstellen, dass nationale Regelungen kompatibel mit zukünftigen europäischen Rechtsakten – wie etwa dem zukünftigen Digital Networks Act (DNA) sind.

2. Recht auf Vollausbau und Eingriff in Eigentumsrechte

Gemäß § 144 TKÄndG haben bei Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer das Recht, im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz hat, zu errichten.

Diese Möglichkeit, unabhängig von Kundenverträgen und ohne das Einverständnis des Eigentümers ein ganzes Gebäude mit einem Inhaus-Netz auszubauen, hebt privatwirtschaftliche Vereinbarungen gänzlich aus. Zudem wird sie im Ergebnis dazu führen, dass nicht mehr, sondern eher weniger Gebäude erschlossen werden.

3. Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen (sog. Netzebene 4)

Gerade die geplanten Anpassungen an den Vorgaben im Inhaus-Bereich wurden bisher sehr intensiv diskutiert, da die Verkabelung hier einen besonders sensiblen Teil der Breitbandinfrastruktur betrifft. Sie bildet die letzte physische Schnittstelle zum Endnutzer und ist zugleich technisch eng mit den eingesetzten Netzarchitekturen und Gebäudestrukturen verzahnt.

Änderungen an regulatorischen Vorgaben oder technischen Anforderungen können hier erhebliche Folgekosten verursachen, da Anpassungen im Bestand regelmäßig mit baulichen Maßnahmen, Zugangsfragen und Abstimmungsprozessen mit Eigentümern und Nutzern verbunden sind. Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, dass regulatorische Eingriffe in die Inhaus-Verkabelung mit besonderer Sorgfalt erfolgen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf in § 145 Abs 2 TKGÄndG vorsieht, gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen so zu errichten, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Dieser Konnex zum bewährten Normenpfad ist für alle Akteure in der Netzebene 4 ein Stabilitätsanker und verhilft zu Planungssicherheit. Auch das Aufgreifen des 4-Faser Modells ist aus unserer Sicht sinnvoll ebenso wie die Dokumentationspflichten.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf genehmigungsfreie Vorhaben, wie sie in §145 Abs.1 vorgesehen ist, sehen wir kritisch. Der GIA Art. 10 Abs. 7 gibt hierfür keine Grundlage und auch eine Begründung im Gesetzestext liegt nicht vor. Aus praktischer Sicht erscheint eine Einbeziehung genehmigungsfreier Maßnahmen weder sachgerecht noch umsetzbar: Solche Vorhaben bieten meist keinen nennenswerten Spielraum für Glasfaserinfrastruktur, und der Markt verfügt in der Regel nicht über ausreichende Kenntnis weitergehender gesetzlicher Vorgaben.

Besonders kritisch bewerten wir die neu geschaffene Eingriffsbefugnis der Bundesnetzagentur (BNetzA) in **§ 145 Abs 3 TKGÄndG**. Durch Allgemeinverfügung und gegebenenfalls abweichend von anerkannten Regeln der Technik sollen zukünftig verbindliche Vorgaben für Inhaus-Verkabelung

möglich sein. Worauf diese Kompetenzübertragung fußt, ist unklar. Zudem bleibt im Entwurf offen, anhand welcher Maßstäbe oder Verfahren die BNetzA diese Verfügungen erlassen soll.

Diese Ergänzung sehen wir vor allem deshalb äußerst kritisch, da Abweichungen per Allgemeinverfügung von „anerkannten Regeln der Technik“ (DIN/DKE/VDE, EN/ETSI) den bewährten Normungspfad verlassen. Die geplante neue Vorgabe droht die Rolle der kooperativen Standardisierung zu schwächen bis hin diese gänzlich zu unterlaufen und führt zudem zu Rechts- und Planungsunsicherheiten. Zudem erfordern die technischen Normen, auch um ihre Qualitäts- und Schutzziele zu erreichen, ein besonders Maß an Konsistenz und dürfen nicht durch regulatorische Einzelentscheidungen unterlaufen werden.

Weiterhin dimensionieren Komponentenhersteller Produktlinien in mehrjährigen Zyklen entlang stabiler Normreferenzen.

Etwaige kurzfristige, jederzeit änderbare Vorgaben per Allgemeinverfügung schaffen Produkt- und Zulassungsrisiken (etwa CE-Konformität/Normenverweis) und binden Ressourcen für etwaige Re-Designs der Produkte.

Wir empfehlen daher dringlichst, den § 145 Abs. 3 TKGÄndG zu streichen.

4. Schutz von PMSE-Frequenzen im UHF-Band

§ 91 Abs. 4 TKGÄndG

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu weitreichenden Einschränkungen und einer Neuordnung der Frequenzzuweisung in Deutschland. So ermöglicht der Entwurf zu § 91 Abs. 4 TKGÄndG der Bundeswehr, stationierten ausländischen Streitkräften und Behörden die Frequenznutzung ohne vorherige Zuteilungsentscheidung der Bundesnetzagentur – auch in Friedenszeiten.

Die Fassung des Paragraphen stellt einen erheblichen Eingriff in die zugelassene Frequenznutzung von Rundfunk und Kultur dar. Aus Sicht der PMSE-Dienste (hierzu zählen Drahtlosmikrofone, In-Ear-Monitore und Kameras) führt der Entwurf zu § 91 Abs. 4 TKGÄndG zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit. Die vorgesehene Frequenznutzung ohne vorherige Zuteilung durch die BNetzA untergräbt das bestehende Schutz- und Koordinierungssystem.

Unbestimmte Rechtsbegriffe („im Einzelfall“ oder „unverhältnismäßig“) sowie die Möglichkeit für militärische und behördliche Stellen, Störungen eigenständig als verhältnismäßig zu bewerten, schaffen eine dauerhafte Gefährdung störungsfreier PMSE-Anwendungen. Ohne Transparenz über solche Nutzungen können die prioritären Nutzer des UHF-Frequenzbandes ihre Rechte weder wahrnehmen noch effektiv schützen.

Die Durchführung einer Funkverträglichkeitsprüfung, um festzustellen, ob Störungen der Rechte bevorzogter Frequenznutzer zu erwarten sind, ist vorrangige Aufgabe der BNetzA. Die Anwendungsberechtigten selbst über die Verhältnismäßigkeit von Störungen entscheiden zu lassen, ohne die BNetzA einzubinden, kann keine ausgewogene Entscheidung gewährleisten. Es ist fernliegend, dass die Anwendungsberechtigten die Verhältnismäßigkeit einer Frequenznutzungsbeeinträchtigung anderer Nutzer objektiv feststellen, wenn ihre eigenen Belange betroffen sind.

Somit entstünde eine ständige Gefährdung der PMSE-Nutzungen, da diese ohne Kenntnis der militärischen bzw. behördlichen Nutzung ihre Rechte nicht schützen können.

Dabei ist zu betonen, dass es sich bei der Regelung in § 91 Abs. 4 TKGÄndG um eine Nutzung im Friedensfall handelt, nicht um eine Nutzung im Streit- oder Verteidigungsfall. Letztere richtet sich nach § 104 TKG und wird uneingeschränkt als notwendig anerkannt. Durch die Regelung in § 91 Abs. 4 TKGÄndG wird nun auch in Friedenszeiten eine Art permanenter Notstand geschaffen, der die Rechtsstaatlichkeit und Frequenzordnung erheblich gefährdet.

Wie empfehlen daher dringlichst die Änderung in § 91 Abs. 4 TKG zurückzunehmen.

§ 2 Absatz 8 - neu – TKGÄndG

In der Rundfunk- und Kulturbranche wird das TV-UHF-Spektrum als Sekundärnutzer intensiv für PMSE-Dienste genutzt. Hierzu zählen Drahtlosmikrofone, In-Ear-Monitore und Kameras. Diese werden für die Durchführung von Kulturveranstaltungen und die Produktion von Rundfunkinhalten eingesetzt. Zu den möglichen Anwendungsbereichen gehören beispielsweise Sportereignisse, Wahlberichterstattungen und weitere Events. Bitte beachten Sie, dass alternative, gleichwertige Frequenzbänder den PMSE-Diensten nicht zur Verfügung stehen. Die besondere Bedeutung und der Schutz der für den Rundfunk und die Kulturbranche wichtigen PMSE-Dienste sollten im TKG berücksichtigt werden.

Wir schlagen folgende Regelung in § 2 Absatz 8 - neu – TKGÄndG einzufügen:

„Die Belange der PMSE-Dienste sind aufgrund der besonderen Bedeutung für den Sektor Kultur und Medien zu berücksichtigen. Um die Frequenzverfügbarkeit und Störungsfreiheit dieser Dienste zu gewährleisten, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Prozess. Gerne stehen wir Ihrem Haus für einen weiterführenden fachlichen Austausch zur Verfügung.

Kontakt

Alexa Langenbach • Fachverband Media Networks •

Tel.: +49 69 6302 337 • Mobil: +49 162 2664 908 • E-Mail: Alexa.Langenbach@zvei.org

Julia Dornwald • Fachverband Kabel und Drähte •

Tel.: +49 221 96228 14 • Mobil: +49 172 290 8982 • E-Mail: Julia.Dornwald@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Straße 12,
60549 Frankfurt am Main

Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 26.März 2026